

Landesgesetz für ein Recht auf analoge Teilhabe

Entwurf

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 22. Februar 2026

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Gesetz über das Recht auf analoge Teilhabe in Vorarlberg

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über das Recht auf analoge Teilhabe in Vorarlberg: LGBl.Nr. xx/2025:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Ziel, Präambel

Dieses Landesgesetz ist auf alle Einrichtungen des Landes Vorarlberg anzuwenden, wenn diese Tätigkeiten oder Leistungen von öffentlichem Interesse für die Allgemeinheit oder eine große Zahl an Personen in Vorarlberg erbringen oder vorschreiben können, unabhängig davon, ob diese Leistungen oder Vorschreibungen aus hoheitlichen, wirtschaftlichen und/oder gemeinnützigen Gründen erbracht werden.

Ziel dieses Landesgesetzes ist es, jeder in Vorarlberg wohnhaften oder tätigen Person ohne jede Diskriminierung die Möglichkeit zu geben, alle Leistungen oder Vorschreibungen von Einrichtungen des Landes Vorarlberg sowohl in digitaler Form als auch in physischer Form in Anspruch nehmen zu können.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und der Würde des Menschen und ein möglichst selbstbestimmtes Leben soll im Zusammenhang mit diesem Landesgesetz garantieren, dass Menschen in einer identischen Situation im Hinblick auf die hier genannten Leistungen bzw. Vorschreibungen denselben Regeln unterliegen, soweit nicht nachvollziehbare sachliche und objektivierbare Rechtfertigungsgründe vorliegen.

Leistungen oder Vorschriften in digitaler Form als auch physischer Form haben daher gleichberechtigt nebeneinander zum Wohl der in Vorarlberg wohnenden bzw. tätigen Person zu bestehen.

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung des European Accessibility Act (Richtlinie (EU) 2019/882), nach welcher ab dem 28. Juni 2025 bestimmte Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit eingeschränkten Fähigkeiten leicht zugänglich sein müssen.¹

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Einrichtungen des Landes Vorarlberg im Sinne dieses Landesgesetzes sind alle Einrichtungen unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Benennung (z. B. juristische Personen des privaten Rechts, Anstalten, Stiftungen, Fonds, Körperschaften, Behörden, Ämter etc.), an denen das Land Vorarlberg zu mehr als 50 % beteiligt ist oder aber beherrschenden Einfluss ausübt oder ausüben kann, Mitglieder in die Geschäftsführung, den Vorstand oder ein Kontrollorgan entsendet oder entsenden kann, unabhängig von den Beteiligungsverhältnissen, oder die das Land Vorarlberg jährlich mit mehr als 100.000 Euro unterstützt oder von dieser Einrichtung jährlich mehr als 100.000 Euro bezieht.

2. ...

3. ...

4. digitale Leistungen sind solche, für die eine Gegenleistung analog oder digital erbracht wird. Sie unterscheiden sich von physischen Leistungen dadurch, dass regelmäßig mehr Daten erhoben werden als für die vergleichbare analoge Dienstleistung erforderlich und/oder dass mehr Stellen hierbei beteiligt sind.

5. physische Leistungen (auch analoge Leistungen genannt) sind solche, für die eine Gegenleistung analog oder digital erbracht wird

5. Vorschriften sind einseitige Verpflichtungen der in Vorarlberg ansässigen oder tätigen Personen, für die keine Gegenleistung erbracht wird. Dies umfasst auch Geldstrafen.

6. Abgeltung von Leistungen oder Vorschriften sind insbesondere Zahlungen in bar oder mittels elektronischer Methoden (wie z. B. Banküberweisung).

7. In Vorarlberg wohnhafte bzw. ansässige Person, sind natürliche Personen, die in Vorarlberg den Aufenthalt haben, unabhängig davon, ob bestimmte Genehmigungen oder Bescheinigungen vorliegen (z. B. EWR-Anmeldebescheinigung) und wie lange diese in Vorarlberg aufhältig sind.

8. In Vorarlberg tätige Personen sind alle Personen, die in Vorarlberg die Leistungen von Einrichtungen des Landes Vorarlberg in Anspruch nehmen oder die von diesen Vorschriften erhalten, unabhängig davon, an welchen physischen Ort diese Vorschrift gesendet wird.

9. ...

2. Abschnitt Recht auf analoge Teilhabe

§ 3 Gleichwertigkeit der Leistungen oder Vorschriften in analoger und digitaler Form

(1) Alle Einrichtungen des Landes Vorarlberg müssen grundsätzlich zum Wohle der ansässigen Menschen ihre Leistungen oder Vorschriften in analoger (physischer) und digitaler Form erbringen. Werden Leistungen in digitaler Form erbracht, dürfen die Daten der Nutzer (zB IP-Adresse) nicht erfasst werden.

¹ Siehe auch das Verbot der Diskriminierung von älteren Menschen und beeinträchtigten Personen in Artikel 25 und 26 GRC iVm Artikel 36 GRC (Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse).

(2) Solange keine digitale Form der Leistung oder Vorschreibung zur Verfügung steht, ist das Anbieten einer analogen Form der Leistung oder Vorschreibung für alle Einrichtungen des Landes Vorarlberg ausreichend.

(3) Aus diesem Gesetz folgt nicht, dass, soweit keine digitale Alternative zur analogen Leistung oder Vorschreibung besteht, eine solche eingerichtet werden muss.

(4) Das Amt der Vorarlberger Landesregierung wird aktiv darauf hinwirken, dass alle Gemeinden in Vorarlberg dieses Landesgesetz von sich aus anwenden oder die Anwendung in ihrem Kompetenzbereich verbindlich festlegen.

§ 4 Gleichwertigkeit der Abgeltung von Leistungen oder Vorschreibungen in analoger und digitaler Form

(1) Dieses Landesgesetz ist auch auf die Abgeltung von Leistungen oder Vorschreibungen in analoger und digitaler Form anzuwenden. Werden z. B. Zahlungen durch Personen mit Wohnsitz oder Tätigkeit in Vorarlberg von Einrichtungen des Landes Vorarlberg vorgeschrieben, so sind diese sowohl in analoger Form (Bargeld) als auch in digitaler Form (z. B. Banküberweisung) anzunehmen, wobei es dem Zahlenden freisteht, auch einen Teil in analoger und einen Teil in digitaler Form auszugleichen.

(2) Niemand darf direkt oder indirekt (z. B. durch Ermäßigungen oder sonstige Vorteile) gezwungen oder dazu gebracht werden, eine bestimmte Zahlungsmethode anzuwenden bzw. nichtanzuwenden, weil er dadurch persönliche oder finanzielle Vor- oder Nachteile zu gewärtigen hat.

(3) Niemand darf wegen der Verwendung von Bargeld dazu gezwungen werden, seine Identität nachzuweisen und diese darf auch nicht dauerhaft registriert werden, nur weil diese Person Bargeld verwendet hat, sofern dieser Bestimmung nicht nationale oder europarechtliche Sondervorschriften entgegenstehen.

§ 7 Transparenzverpflichtung

(1) Ergänzend zu landesgesetzlichen Regelungen zur Transparenz und Archivierung von Unterlagen bzw. Informationen jeglicher Art, sind die Einrichtungen des Landes Vorarlberg aus diesem Landesgesetz verpflichtet, allen natürlichen und juristischen Personen über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung dieses Gesetzes Auskunft innert 30 Tagen nach Antragsstellung ohne jede Schwärzung von Dokumenten oder Auslassung von Informationen zu erteilen.

(2) Die Strafbestimmungen des § 8 dieses Landesgesetzes gelten auch für die Verweigerung oder vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Verzögerung bei der Auskunftserteilung nach diesem Landesgesetz.

§ 8 Strafbestimmungen

(1) Einrichtungen des Landes Vorarlberg die entgegen diesem Landesgesetz Menschen benachteiligt oder zu benachteiligen versuchen, in dem sie diese zu einem Verhalten bringen wollen, dass sie eine bestimmte Form der analogen oder digitalen verstärkt Dienstleistung in Anspruch nehmen sollen, obwohl sie dies nicht wollen, sind zu bestrafen.

(2) Einrichtungen des Landes Vorarlberg die solch ein pönalisiertes Verhalten setzen, sind im ersten Fall mit einer Geldstrafe von mindestens 100.000 Euro zu bestrafen, maximal jedoch 500.000 Euro.

(3) Wird innert drei Jahren nach der ersten Bestrafung ein weiteres solche pönalisiertes Verhalten von einer Einrichtung des Landes Vorarlberg gesetzt, so ist eine Strafen von 10 % des Jahresumsatzes, bzw. wenn ein solcher nicht vorliegt oder bestimmbar ist, in Höhe von Euro 500.000 bis 1.000.000 zu verhängen.

(4) Die Geldstrafen sind in einem Fonds zugunsten der Hilfswerke der Gemeinden zu sammeln und einmal jährlich entsprechend der Bevölkerungszahl in den Gemeinden auf diese aufzuteilen.

(5) Entscheidungsträger und Mitarbeiter solcher Einrichtungen,

- welche ein pönalisiertes Verhalten setzen oder
- dies befürworten oder
- nicht schnellstmöglich die notwendigen Schritte zur Verhinderung eines solchen pönalisierten Verhaltens setzen oder
- zur Vertuschung eines pönalisierten Verhaltens beitragen, oder
- Menschen von der Nutzung analoger oder digitaler Leistungen ausschließen,

sind in analoger Anwendung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ([BGBl. I Nr. 151/2005](#)) mit einer Geldstrafe von mindestens 5000 und maximal 50.000 Euro zu bestrafen.

§ 9 Nichtanwendung bzw. einschränkende Anwendung

(1) Dieses Landesgesetz ist nicht auf Einrichtungen in Vorarlberg beim Vollzug der mittelbaren Bundesverwaltung anzuwenden.

(2) Dieses Landesgesetz steht mit den Vorgaben der Europäischen Union in keinem Widerspruch.

(3) Sollte im Rahmen der Gesetzgebung der Europäischen Union oder des österreichischen Parlaments günstigere Bestimmungen für Personen, die in Vorarlberg wohnhaft oder tätig sind, bestehen oder in Kraft treten, so sind diese unmittelbar von den Einrichtungen des Landes Vorarlberg anzuwenden.

(4) In Erweiterung des European Accessibility Act (Richtlinie (EU) 2019/882) gilt dieses Gesetz auch für Unternehmen im Sinne der §§ 1 iVm 2 Abs. 1, die solche Produkte und Dienstleistungen anbieten und weniger als zehn Beschäftigten oder einen Jahresumsatz von unter zwei Millionen Euro aufweisen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

Begründung und Erläuterung:

I. Allgemeines

1. Ziel und wesentlicher Inhalt

1.1 Ziel dieses Landesgesetzes ist es die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu gewährleisten und alle Menschen vor dem Gesetz gleichzustellen. Es soll verhindert werden, dass ein Zwang zur Nutzung digitaler Produkte, Leistungen, Angebote oder Informationen entsteht oder weiter besteht und damit eine neue Form der Ausgrenzung von Menschen. Menschen müssen insbesondere davor geschützt werden, aus dem öffentlichen Leben ausgegrenzt und benachteiligt zu werden, weil sie zB

- ❖ kein Smartphone oder Computer haben oder nutzen wollen bzw. nutzen können und auch,
- ❖ wenn sie nicht bereit sind, für digitale Anwendungen Programme (Apps) auf ihrer eigenen Computerinfrastruktur auf eigene Kosten und Gefahr zu installieren oder immer neue Updates auf eigene Kosten nachzuführen.

1.2 Das Recht auf analoge Teilhabe ohne strukturelle, technische oder organisatorische Diskriminierungen gehört zu einer lebenswerten Welt im digitalen Zeitalter in Vorarlberg.

1.3 Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat eine staatliche Schutzpflicht gegenüber den Menschen, die bei einer Digitalisierung von Leistungen nicht mitwirken können oder wollen, damit diese Menschen im Alltagsleben nicht diskriminiert werden. Der öffentliche Sektor hat dabei auch eine Vorbildwirkung in Bezug auf die Verhinderung von Diskriminierungen. Nicht alles ist nur im Sinne der Wirtschaftlichkeit der Leistungen oder Profitdenken zu sehen, sondern öffentliche Leistungen sollen überwiegend den Menschen dienen.

1.4 Nach § 7 Abs. 8 der Vorarlberger Landesverfassung sind alle Organe des Landes zu gesetzmäßigem, sparsamem, wirtschaftlichem und zweckmäßigem Handeln verpflichtet. Zweckmäßig ist jedoch eine Handlung dann nicht mehr, wenn dadurch Menschen zu einem bestimmten Verhalten gezwungen werden sollen. Ein Recht auf analoge Teilhabe entspricht somit den Grundprinzipien der Vorarlberger Landesverfassung, wie dies in Artikel 7 Abs. 1 bis 3 Landesverfassung auch ausgeführt ist:

Artikel 7
Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns

(1) Das Land hat die Aufgabe, die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen sowie die Gestaltung des Gemeinschaftslebens nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Solidarität aller gesellschaftlichen Gruppen zu sichern. Selbstverwaltung, Selbsthilfe und ehrenamtliche Tätigkeiten der Landesbürger sind zu fördern.

(2) Jedes staatliche Handeln des Landes hat die Würde des Menschen, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel und die Grundsätze von Treu und Glauben zu achten.

(3) Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gesellschaft, betagte Menschen und Menschen mit Behinderung zu unterstützen und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen zu gewährleisten.

1.5 In der Vorarlberger Landesverfassung ist daher bereits ein **Grundrecht** auf analoge Teilhabe enthalten und muss nun durch dieses Landesgesetz ausgeführt und praktiziert werden.²⁺³

1.6 Der Mensch soll und darf nicht zum ausschließlichen Objekt der Technik werden oder von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern in Einrichtungen des Landes, die nicht erkennen können oder wollen, welche Auswirkungen ihr Handeln auf das selbstbestimmte Leben und die Würde von Menschen haben, in eine bestimmte Richtung gezwungen werden. Auch sind gerade ältere Menschen schlicht überfordert von den technischen/digitalen Herausforderungen oder können wegen Krankheit oder Behinderung diese nur eingeschränkt nutzen. Ein nicht unerheblicher Teil der in Vorarlberg ansässigen können sich die nötigen Geräte und Anschlüsse finanziell entweder gar nicht oder zeitweise nicht leisten.

² Vergleiche auch Artikel 12 Abs. 1 S. 3 Bayerisches Digitalgesetz (BayDiG): „Die Möglichkeit, *Verwaltungsverfahren auch nicht-digital zu erledigen, bleibt unberührt.*“ Auch in Frankreich wurde von der Nationalversammlung am 30.11.2023 ein Gesetz über öffentliche Dienste verabschiedet, der u. a. den Schutz nichtdigitaler Leistungen gewährt.

³ Artikel 20 und 21 der EU-Grundrechtecharte (GRC) sowie Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wird ein Recht auf Gleichbehandlung vor der staatlichen Verwaltung vorgegeben. Für die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung bedarf es eines sachlichen Grundes. Es ist noch nicht ausjudiziert, ob daraus auch ein Recht auf gleiche Teilhabe in Bezug auf analoge und digitale Leistungen des Staates folgt bzw. abgeleitet werden kann.

Ein ebenfalls wichtiger Teil der in Vorarlberg ansässigen Personen meiden bewusst bestimmte Techniken aus Sorge um ihre Daten, damit sie ihrer informationellen Selbstbestimmung bewahren können.

1.7 Gerade im Bereich der Banken ist beispielsweise gut erkennbar, wie immer mehr Leistungen auf den Kontoinhaber abgewälzt werden, für die dieser dann auch bei einer Fehlbedienung die volle Verantwortung übernehmen muss und die Kosten für die Nutzung der Leistung übernehmen muss (Finanzierungszwang) und diese „Einsparungen“ der Banken haben bei den Verantwortlichen nicht dazu geführt, die sonstigen Leistungen im Bankgeschäft zu verbessern, sondern diese auszudünnen zB ihr Filialnetz/Geldautomaten im ländlichen Raum nur noch mehr aus und verlangen auch noch höhere Gebühren.

Gerade der Bankenbereich ist ein Beispiel dafür, dass fortschreitende Digitalisierung nicht zum Vorteil des Menschen (Kunden) ist, sondern nur noch mehr die Gier nach weiteren Einsparungen weckt. Auch im Bereich der Kultur- und Sportveranstaltungen sowie im Verkehrsbereich lässt sich diese Tendenz erkennen, wenn zB der Erwerb von „Eintrittskarten“ bzw. „Fahrkarten“ zum Teil nur noch per Smartphone möglich ist und nur noch dann Vergünstigungen „gewährt“ werden (Digitalzwang).

1.8 Im Bereich der Daseinsvorsorge, zB Energie, Post, Telekommunikation, Gesundheit, öffentliche Verwaltung und Verkehr ist es daher erforderlich nach Artikel 7 Vorarlberger Landesverfassung analoge Maßnahmen vorzusehen.

1.9 Digitalisierung ist dabei nicht durchwegs schlecht, sondern kann durchaus auch zu größerer Bürgernähe und Wirtschaftlichkeit führen, wenn gewissen Grundprinzipien eingehalten und insbesondere Menschen **nicht** bevormundet werden. Es ist von den Einrichtungen des Landes daher eine Balance herzustellen zwischen den Interessen derer, die von der Digitalisierung einen Vorteil haben, und den Menschen, die nicht daran teilhaben können oder wollen. Denn ein ausgewogenes Nebeneinander von digitaler Technik und analogen Alternativangeboten ist weder fortschrittschwendend noch den Einrichtungen des Landes Vorarlberg unzumutbar.

1.10 Andererseits dürfen die durch die neuen digitalen Techniken entstehenden Probleme wie zB Machtkonzentration, Intransparenz, Datenmissbrauch, Cyberkriminalität etc. nicht verschwiegen werden. Eben so wenig wie der versteckte Verkauf oder unbedarfte Bereitstellung von Daten an große Konzerne und die Abhängigkeit von Computerprogrammen einiger weniger globaler Anbieter, die ohne weiteres bestimmte Leistungen zum Nachteil, der Menschen jederzeit auch einstellen können (digitale Abhängigkeit Europas von Konzernen).

Auch ist die Nutzung digitaler Techniken von der ständigen Verfügbarkeit des Endgerätes des Leistungsempfängers abhängig. Ein leerer Akku eines Smartphones oder die fehlende Verfügbarkeit eines Kommunikationsnetzes bzw. eines bezahlbaren Netzzugangs (zB Menschen in sozialer Notlage, bei Verlassenschaftsverfahren etc.) können die Inanspruchnahme der digitalen Leistung verunmöglichen oder zur Bestrafung führen (zB als „Schwarzfahrer“).

1.11 Auch ist der Schritt von „digital first“ zu „digital only“ sehr schleichend und schwierig zu kontrollieren und führt zu Abhängigkeiten, Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe und/oder Diskriminierung.

2. Kompetenzen:

Diese Gesetzesnovelle stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen / Bürokratie:

Durch die gegenständlichen Änderungen ergeben sich unter Umständen finanzielle Mehraufwendungen und ein zusätzlicher Bürokratieaufwand für die Einrichtungen, die bereits das Recht auf ein analoge

Teilhabe missachtet oder stark eingeschränkt haben und die Menschen zur Inanspruchnahme von digitalen Leistungen zwingen wollen bzw. wollten.

Diese Mehraufwendungen sind von diesen Einrichtungen daher selbst und aus deren Erträgen zu tragen, ohne dass dadurch auf die Nutzer der Leistungen die Kosten übergewälzt werden dürfen (zB durch Preiserhöhungen, Sonderentgelte, Strafgebühren etc.).

Bei sehr vielen anderen Landeseinrichtungen und vom Land beherrschten Unternehmen sind die Möglichkeiten sowohl für die analoge als auch digitale Teilhabe vorhanden und müssen lediglich beibehalten werden, wodurch diese keine Mehrkosten zu verzeichnen haben werden.

4. EU-Recht:

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung des European Accessibility Act (Richtlinie (EU) 2019/882), nach welcher ab dem 28. Juni 2025 bestimmte Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit eingeschränkten Fähigkeiten leicht zugänglich sein müssen. Die Regelung betrifft ergänzend auch in § 1 iVm § 2 Abs. 1 genannte Unternehmen, die solche Produkte und Dienstleistungen anbieten und Kleinunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz von unter zwei Millionen Euro aufweisen.

Innerhalb der Europäischen Union gibt es ab 2027 eine Obergrenze von 10.000 Euro für die Bezahlung mit Bargeld, um Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu verhindern. Es gibt jedoch aus europarechtlichen Vorgaben keine Verpflichtung zum Angebot bzw. Ausschluss bestimmter Zahlungsformen für private Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen.

5. Verhältnismäßigkeit:

Dieses Gesetz schützt Menschen vor dem Zwang (Digitalisierungszwang), bestimmte Leistungen in der von Einrichtungen des Landes vorgegebenen Form nur digital nutzen zu können und ist daher im Sinne einer Nichtdiskriminierung gerechtfertigt und verhältnismäßig, um einen Ausgleich herzustellen und sie am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen.

6. Anlassfall:

6.1 Anlass für den hier gestellten Antrag ist das Verhalten der Geschäftsführung des Vorarlberger Verkehrsverbundes (VVV), die einseitig als verantwortliche Leitung eines marktbeherrschenden Unternehmens, ohne jede vorherige Diskussion bzw. auch nur Information der Sozialpartnern oder des Landtages, eine 50-Cent-Strafgebühr eingeführt hat für den Kauf von normalen Tickets im Omnibus und zwar sowohl am Automaten als auch beim Fahrer.

Begründet wurde dies zum einen damit, dass die Wartung der Automaten teuer sei, andererseits, dass die Fahrer durch die Ausstellung von Tickets den Fahrplan nicht einhalten könnten bzw. aus diffus vorgebrachten Verkehrs-Sicherheitsgründen, die aber gerade beim Verkauf von Tickets in Bussen ohne Fahrkartenautomat (zB im Montafon) immer noch nicht eingehalten werden können.

Der VVV ist eine Gesellschaft, an der das Land Vorarlberg und die Gemeinden beteiligt sind und daher nicht nur marktbeherrschend, sondern auch eine Einrichtung, die ausschließlich zum Vorteil **aller** Bürger zu agieren hat.

Es ist auch festzuhalten, dass Jahrelang überhaupt keine Zahlen zu den verkauften Tickets im Omnibus vom VVV veröffentlicht wurden und erst auf Intervention des ORF Vorarlberg im Jänner 2025 herauskam, dass jährlich 1.500.000 analoge Tickets durch den VVV verkauft werden. Wird dies umgerechnet (1.500.000 Tickets pro Jahr / 368 Linien / 365 Tage / 16 Stunden), sind dies durchschnittlich **0,7**

verkaufte Tickets pro Stunde und daher wirklich keine große Belastung für den Lenker bzw. den Ticket-Automaten im Omnibus.

Das erklärte Ziel des VVV ist lt. dessen Geschäftsführer, nach Möglichkeit jede Form des „normalen“ Bustickets abzuschaffen und zu erreichen, dass vor allem nur noch elektronische Tickets verkauft werden bzw. solche, die im Vorhinein erworben werden müssen (zB elektronische Wochenkarten, Monatskarten etc). Der Geschäftsführer des VVV hat es, bis es ihm vom Obmann der Volkshilfe Vorarlberg im Gespräch gesagt wurde, nicht einmal verstanden, dass es Menschen in Vorarlberg gibt, die

- ❖ kein Guthaben auf den Konto oder
- ❖ gar kein Konto haben (zB nach einer Insolvenz) oder
- ❖ kein Smartphone haben oder
- ❖ kein Geld für eine dazu notwendige dauernd aufrechte Internetverbindung, und es daher gar nicht möglich ist, dort dieser elektronischen Tickets zu nutzen, welche die jeweilige Fahrt direkt vom Konto abbuchen.

Ebenso wenig, dass es Menschen gibt, die

- ❖ funktionale Analphabeten sind oder
- ❖ technisch zu wenig Wissen haben oder
- ❖ ganz einfach aufgrund zB einer Sehschwäche nicht mehr in der Lage sind, ellenlangen Bedienungsanleitungen zu folgen und diese zu verstehen und daher keine solchen Dienste in Anspruch nehmen wollen.

Nun ist es jedoch in Vorarlberg aber auch so, dass sehr viele Menschen den Omnibus spontan benützen wollen bzw. benützen müssen. So zB die vielen Wanderer, die irgendwo aus den Bergen herauskommen, gar nicht geplant haben, von wo sie bzw. dass sei mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückfahren, und nun dafür bestraft werden, dass sie den Bus benützen und kein elektronisches Ticket haben oder dies nicht zuvor gekauft haben.

Tickets, die am Automaten bzw. beim Buslenker vor Ort gekauft werden, sind im Bereich des VVV bereits erheblich teurer, als elektronische Tickets bzw. Tickets, die vorab gekauft werden. Vorab Tickets zu kaufen ist in Vorarlberg – im Gegensatz zu anderen Bundesländern bzw. Städten – auch nur in ganz wenigen Kommunen möglich.

Bei den elektronischen Tickets ist es zudem so, dass die ganze Verantwortung für die Gültigkeit des Tickets auf den Fahrgast überwältigt wurde und wird.⁴ Der Fahrgast muss zB dafür sorgen, dass er

- ❖ ein geeignetes Smartphone (einfache Senioren-Handys, Huawei-Smartphones zB funktionieren nicht) hat,
- ❖ ein funktionierendes Google-Konto hat,
- ❖ andauernd eine Internetverbindung besteht (auf Kosten des Fahrgastes) und
- ❖ zustimmen, dass seine Daten von Drittunternehmen gespeichert und verarbeitet werden (bekanntermaßen sind Daten, mit denen die Bewegung von Menschen nachvollzogen werden könne, Gesundheitsdaten (Fitnessapps, Schrittzähler etc.) und Daten über Wetterapps (wo ist die Person gerade und wie lange) ganz besonders lukrativ für bestimmte Unternehmen).

Ein kleiner Teilerfolg wurde nun vor den Gemeinderatswahlen am 16. März 2025 erreicht, als nun ab (vermutlich der zweiten Märzwoche) die Tickets am Automaten im Bus nicht mehr mit dieser 50-Cent-Strafgebühr beaufschlagt werden. Die bereits eingehobenen Strafgebühren hat der Verkehrsverbund Vorarlberg einfach einbehalten.

⁴ Eine Regelung beim Verkehrsverbund Vorarlberg, dass zB bei Ausfall der Internetverbindung die Fahrt dennoch ohne Sanktion beendet werden darf, gibt es nicht.

Nachdem nicht alle Busse mit Ticketautomaten ausgerüstet sind bzw. diese des Öfteren defekt sind oder lt. Mitteilung von Buslenkern auch einfach entfernt und nicht wieder installiert werden, muss weiterhin der Strafaufschlag in bestimmten Linien beim VVV bezahlt werden. Ebenso ist bereits geplant, dass ab 2030 alle Ticketautomaten in den Omnibussen abmontiert werden sollen, weswegen dann wieder der am 1.1.2025 begonnene Zustand mit der 50-Cent-Strafgebühr hergestellt ist.

6.2 Diese Denkweise wie sie beim Geschäftsführer des Verkehrsverbund Vorarlberg gegenüber dem Obmann der Volkshilfe Vorarlberg zu Tage trat, ist bei Verantwortlichen inzwischen zwar nicht weit verbreitet, aber auch keine Seltenheit.

6.3 Warum sich der Pensionistenverband Vorarlberg und die Volkshilfe Vorarlberg in dieser Sache besonders engagiert haben ist, weil es zum einen eine negative „Vorbildwirkung“ für andere marktbeherrschende (staatliche) Einrichtungen haben kann, so dass diese, wenn sie zukünftig Bargeld annehmen müssen (zB im Pflegeheim, in Behörden und Ämtern, Krankenhäusern etc.), ebenfalls „Strafgebühren“ verlangen. Auch war für uns dies nur der erste Schritt, und es besteht das Bedenken, dass es auch beim Verkehrsverbund Vorarlberg nicht bei diesen 50 Cent Strafgebühr geblieben wäre.

6.4 Zum anderen ist damit zu rechnen, dass auch die elektronischen Dienstleistungen nur begrenzte Zeit „kostenlos“ und vom Tarif her begünstigt sind (abgesehen vom bedenklichen Verkauf der persönlichen Daten an Drittunternehmen).

Ein bekanntes Beispiel dafür sind wie allen bekannt die Banken. Jeder Kunde wurde und wird immer mehr dazu gedrängt, auf seine Kosten und Gefahr und zum überwiegenden Vorteil der Banken, Bankdienstleistungen elektronisch in Anspruch zu nehmen. Nun haben aber in weiterer Folge Banken begonnen, selbst für die Nutzung elektronischer Dienstleistungen, die dafür notwendige Karte etc. eigene Abgaben zu verlangen. Obwohl dies doch eigentlich zum überwiegenden Kosten- und Haftungsvorteil der Banken war und ist.

6.5 Es ist auch von den Unternehmen wie dem VVV auch sehr kurzsichtig zu meinen, elektronische Leistungen seien kostenlos oder günstiger als analog, da natürlich zB bei der elektronischen Zahlung mit einer Debit-Karte für den Unternehmer Gebühren anfallen, die sich im Durchschnitt so zw. 0,10 bis 0,50 Cent sich bewegen und auch die Anbieter der Softwarelösungen (zB FAIRTIQ im VVV) dafür ein Entgelt wollen.

Doch werden diese Aufwendungen gegenüber der Öffentlichkeit nicht gegenübergestellt und transparent dargestellt, so dass gar nicht nachvollzogen werden kann, was eine digitale und was die analoge Lösung tatsächlich kostet.

6.6 Was daher erforderlich ist, ist ein klares Statement der Politik und betroffenen Interessensvertretungen, den Menschen, insbesondere den älteren, die sich vielfach nicht mehr mit bestimmten elektronischen Veränderungen andauernd auseinandersetzen wollen, sondern einfach ihren Lebensabend genießen wollen, ein Recht auf ein „analoges Leben“ zu geben.

6.7 Die Inanspruchnahme von elektronischen Dienstleistungen sollen neben „analogen“ gleichberechtigt sein. Wer seine Krankenakte bzw. Befunde etc nicht bei ELGA speichern kann oder will, soll weiterhin und ohne irgendwelchen Aufschlag berechtigt sein, diese physisch beim Arzt oder beim Krankenhaus vorzulegen.

Wer im Pflegeheim für seine Eltern eine Einzahlung auf dem „Depot“ macht, soll dies in bar oder elektronisch machen können, ohne zu einer bestimmten „Lösung“ gezwungen zu werden.

Wer zB eine Verkehrsstrafe bezahlt, soll dies weiterhin bei der Behörde in bar oder auch per Banküberweisung machen können, ohne dass ein Zuschlag verlangt wird.

6.8 Gemäß der Erhebung der Österreichischen Nationalbank⁵ wollen nahezu alle Befragten (95 %) in Österreich eine „Welt“ mit Bargeld. Für 64 % der Bevölkerung soll Bargeld seine derzeitige Bedeutung behalten. Der Anteil der Befragten, für die Bargeld unwichtig ist, übersteigt nie einen Wert von 5 %. Das Vorgehen und die Denkweise zB des verantwortlichen Geschäftsführers des Verkehrsverbundes Vorarlberg geht daher völlig an der Realität vorbei. Sie mag seiner persönlichen Präferenz für die Nutzung von elektronischen Tickets und von Bargeld von ihm selbst belegen, ist jedoch nicht ansatzweise von den überwiegenden Interessen der Bevölkerung gedeckt.

6.9 Rechtlich gesehen sind diese Fragen, Fragen der Gleichbehandlung von Menschen (Nicht-Diskriminierung). Jeder soll nach seiner Façon glücklich werden. Der Sinn des Staates ist es nicht nur, eine wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltung zu führen, sondern für den Menschen da zu sein und nicht einige deswegen auszugrenzen, weil sie in bestimmten Bereichen nicht in der Lage sind oder es nicht wollen, zB elektronische Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

6.10 Diese Fragen wurden bislang im Bereich des Verwaltungsgerichtshofes und Verfassungsgerichtshofes in Österreich noch nicht vertieft behandelt. Die geltenden Gesetze sind dazu nicht ausreichend ausformuliert, um dieses Recht auf ein „analoges Leben“ daraus ableiten zu können.

6.11 Es ist daher wichtig, einen Denkprozess in Gang zu setzen, um diese Problematik aufzuzeigen. Die SPÖ hat am 12.06.2024 im Nationalrat mW zuletzt ein „Recht auf analoges Leben“ gefordert⁶, was leider von der ÖVP abgelehnt wurde, jedoch von der FPÖ unterstützt wurde, von den NEOS aber leider nur im Sinne der „Wirtschaftlichkeit“ gesehen wurde (es handle sich um ein *„Non-Thema“, das „aufgeblasen“ werde*).

6.12

Der European Accessibility Act verfolgt das Ziel Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu digitalen Angeboten zu sichern. Die Umsetzung hatte bis zum 28. Juni 2025 zu erfolgen. Die Richtlinie gilt für eine Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen. Dazu zählen unter anderem E-Books, Geldautomaten, Bankdienstleistungen, Telekommunikation, Online-Handel, Betriebssysteme, Selbstbedienungsterminals sowie Websites und Apps von Unternehmen, die diese Dienstleistungen anbieten. Die Anforderungen betreffen sowohl die technische Zugänglichkeit als auch die Nutzerfreundlichkeit – also beispielsweise Kontrastverhältnisse, Tastaturbedienbarkeit, Sprachausgabe-Kompatibilität und alternative Texte.

In Österreich erfolgte die Umsetzung im Barrierefreiheitsgesetz (BaFG).

Frage:

Inwieweit wurde diese gesetzliche Vorgabe in Vorarlberg bei allen Einrichtungen umgesetzt?

Sind zB die stationären und mobilen Fahrscheinautomaten des VVV im Sinne des European Accessibility Act“ (EAA) - Richtlinie (EU) 2019/882 bzw. dem Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) – tatsächlich barrierefrei?

Inwieweit sind die Webanwendungen und die Webseite des VVV im Sinne des European Accessibility Act“ (EAA) - Richtlinie (EU) 2019/882- barrierefrei?

⁵ <https://www.oenb.at/Presse/thema-im-fokus/2023/bargeld-ist-weiterhin-das-beliebteste-zahlungsmittel-in-oesterreich-trend-zu-kartenzahlungen-setzt-sich-fort.html>

⁶ https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0614

Wird vom VVV von körperlich beeinträchtigten Menschen bei Kauf einer Fahrkarte beim Busfahrer ebenfalls eine Strafgebühr von 50 Cent je Fahrkarte verlangt? Wie wird sichergestellt und registriert, dass körperlich beeinträchtigte Menschen diese Strafgebühr nicht bezahlen müssen?

Inwieweit ist der VVV seiner Verpflichtung als Dienstleistungserbringer nachgekommen, in dem er

- in einem Dokument oder in AGB darüber aufzuklären, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt?
- Hat der VVV in barrierefreier Weise folgende Informationen bereitgestellt:
 - eine Beschreibung der Dienstleistung in barrierefreiem Format?
 - eine Beschreibung der Funktionsweise der Dienstleistung?
- wurden Korrekturmaßnahmen bei Nichtkonformität der Dienstleistung getroffen?
- wurden Informations- und Kooperationspflichten gegenüber der Marktüberwachungsbehörde getroffen?

(Anmerkung: Im Sozialministeriumservice/Landesstelle Oberösterreich (Sozialministeriumservice – Landesstelle Oberösterreich, Abteilung OÖ6 – Marktüberwachung digitale Barrierefreiheit, Gruberstraße 63, 4021 Linz) ist die zentrale Marktüberwachung nach dem Barrierefreiheitsgesetz eingerichtet worden. Das Sozialministeriumservice prüft und kontrolliert, ob jeweils die gesetzlichen Anforderungen eingehalten wurden und setzt die im Bedarfsfall erforderlichen Schritte. Dies kann die Verschreibung von Maßnahmen (z.B. Behebung formaler Mängel, Herstellung der Barrierefreiheit) bis hin zu einem Verkaufsverbot oder der Verhängung von Geldstrafen sein. E-Mail: marktueberwachung-bafg@sozialministeriumservice.gv.at).

6.13 Wenn kluge Menschen wie Ingrid Korosec⁷ oder Eric Frey⁸ und andere sich gegen ein Grundrecht auf analoges Leben aussprechen, so ist dies meist eine Sichtweise aus der gehobenen Mittelschicht oder Oberschicht, die

- ❖ keinerlei Probleme mit der Finanzierung solcher Dienstleistungen oder der Infrastruktur (zB Smartphone oder Computer) haben, auch
- ❖ genügend Zeitreserven neben dem Beruf haben sich weiterzubilden und
- ❖ auch jederzeit auf Hilfe bei der Bedienung und Installation zurückgreifen können.

6.14 Auch das Anbieten von noch so vielen Workshops etc.⁹ wird daran nichts ändern:

- ❖ Wer kein Geld hat, steht daneben.
- ❖ Wer den ganzen Tag damit beschäftigt ist, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und noch zu wenig hat, wird sich selten in Workshops sitzen, auch wenn diese kostenlos wären und wird weiterhin daneben stehen.
- ❖ Wer kein technisches Basiswissen hat, steht daneben.
- ❖ Wer nicht an diesem „elektronischen Hype“ teilnehmen will, weil er seine Daten nicht verkaufen lassen will, steht daneben.
- ❖ Und wer grundsätzlich Bedenken hat, weil schnelle aus „digital first“ „digital only“ werden kann, steht ebenfalls schnell daneben.

6.15 Die Gläubigkeit gerade auch von gebildeten Menschen in die „Neutralität der Technik“ und von „kostenlosen Angeboten im Internet“ ist teilweise erschreckend. Nicht umsonst hat die Europäische Kommission wegen der Abhängigkeit Europas von nichteuropäischen Konzernen Maßnahmen eingeleitet und der Europäische Gerichtshof mehrfach gegen einen Datenaustausch mit den USA Einspruch

⁷ <https://www.derstandard.at/story/3000000220932/brauchen-wir-wirklich-ein-recht-auf-analoges-leben>

⁸ <https://www.derstandard.at/story/3000000224061/brauchen-wir-ein-recht-auf-analoges-leben-ein-pro-kontra>

⁹ <https://www.derstandard.at/story/3000000195064/jeder-fuenfte-hat-nur-basiswissen-fuer-digitale-anwendungen>

erhoben und Regelungen aufgehoben, weil der Datenschutz nicht annähernd gewährleistet wurde und wird.

Bregenz, 23. Februar 2026
Volkshilfe Vorarlberg
Vertreten durch RA Dr. Anton Schäfer LL.M.

A handwritten signature in blue ink, reading "Anton Schäfer". The signature is written in a cursive style with a prominent initial "A".